
Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mühlenverein Munkbrarup e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der „Mühlenverein Munkbrarup e. V.“ hat seinen Sitz in Munkbrarup / Kreis Schleswig-Flensburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“ ist die Förderung der Erhaltung der Munkbraruper Mühle. Diese ist wegen ihres kulturhistorischen Wertes von Bedeutung und von der Denkmalschutzbehörde anerkannt.
2. Zur Erreichung des Vereinszweckes werden Finanzmittel und Sachmittel eingeworben, die im Sinne der Förderung des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens insbesondere in folgender Weise eingesetzt werden:
 - a. Erhalt des intakten, ortsbild- und landschaftsbildprägenden Mühlengebäudes und des Mühlenumfeldes.
 - b. Pflege und Instandhaltung der Mühle sowie Unterstützung bei Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen.
 - c. Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen, Mühlentagen, Vorführung des Mahlbetriebes etc.
 - d. Bewahrung und Vermittlung des Wissens um den Betrieb und die Handwerkstechnik rund um historische Mühlen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der „Mühlenverein Munkbrarup e. V.“ ist eine gemeinnützige Körperschaft und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der „Mühlenverein Munkbrarup e. V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“. Der „Mühlenverein Munkbrarup e. V.“ darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitglieder

1. Einzelmitglied des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“ kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden. Jedes Einzelmitglied besitzt ein Stimmrecht.
2. Die Aufnahme von Minderjährigen ist möglich, sofern die erziehungsberechtigten gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung bekundet haben und sich bereit erklären, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Minderjährige Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
3. Eine Familienmitgliedschaft können Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften, ggf. auch mit ihren minderjährigen Kindern, beantragen. Jedes volljährige Familienmitglied besitzt ein eigenes Stimmrecht.
4. Jede natürliche oder juristische Person, die den „Mühlenverein Munkbrarup e. V.“ maßgeblich unterstützen will, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, wird als förderndes Mitglied aufgenommen. Es besitzt je förderndes Mitglied ein Stimmrecht.
5. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“ an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
6. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit, mit Frist zum Jahresende, durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen.
8. Ein Mitglied kann aus dem „Mühlenverein Munkbrarup e. V.“ ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es schuldhaft in grober Weise die Interessen des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“ verletzt.
 - b. es nach schriftlicher Mahnung die ausstehenden Beiträge nicht begleicht.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§5 Mitgliedsbeitrag, Spenden

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Einzelmitglieder und Familienmitgliedschaften zahlen jährlich im jeweiligen Geschäftsjahr einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben. In besonderen Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages ermächtigt. Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag selbst, die Beitragshöhe muss mindestens dem Jahresbeitrag eines Einzelmitglieds entsprechen.
3. Der „Mühlenverein Munkbrarup e. V.“ bemüht sich um Spenden und Zuwendungen von den an seiner Arbeit besonders interessierten Personen, Unternehmen, Stellen und Behörden.
4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Erstattung geleisteter Zahlungen nicht statt.

§ 6 Haftung

Die Mitarbeit im „Mühlenverein Munkbrarup e. V.“ erfolgt auf freiwilliger, unbezahlter Basis. Etwaige Forderungen können an den Verein nicht gestellt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeiten und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Anträge,
 - e) Höhe der Beiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen (Jahreshauptversammlung).
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel aller Mitglieder des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“ unter Angabe der Beratungspunkte verlangt oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
5. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung:
 - in Textform per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder
 - schriftlich durch Einladung unter der zuletzt bekannten Anschrift.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“ dieses zulassen.

8. Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins berechtigt.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Schriftliche Stimmenübertragung, die nicht älter als drei Wochen ist, wird zugelassen.
10. Bei den Wahlen ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stichwahl ist möglich.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung versendet. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Der Vorstand

1. Den Vorstand des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“ bilden:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende und
 - der Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.

§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den „Mühlenverein Munkbrarup e. V.“ im Rahmen der Satzung.
Dem Vorstand obliegt insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Vorstand allein.
2. Der Vorstand sorgt für ordnungsgemäße Geschäftsführung.
3. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über die Verwendung der Mittel des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

§ 11 Kassenwart

Der Kassenwart führt das Kassen- und Rechnungswesen des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Mindestens einmal im Jahr prüfen die Kassenprüfer die Kasse und den Jahresabschluss des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“ und berichten hierüber auf der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Jahr wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand rechtzeitig vorliegen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst umzusetzen.
4. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung beim Amtsgericht rechtswirksam.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“ kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des „Mühlenvereins Munkbrarup e. V.“ fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Munkbrarup zwecks Verwendung zum Erhalt der Mühle Munkbrarup.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 25. Juni 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Munkbrarup, 25.06.2007

Die erste Änderungssatzung ist am 14.04.2008 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Munkbrarup, 14.04.2008

Die zweite Änderungssatzung ist am 22.04.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Munkbrarup, 22.04.2010

Die dritte Satzungsänderung ist am 12.07.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Munkbrarup, 12.07.2017

Die vierte Satzungsänderung ist am 11.04.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Munkbrarup, 11.04.2018



1. Vorsitzende



2. Vorsitzender



Kassenwart